

**Richtlinie  
der Bürgerstiftung Fellbach  
für die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens  
(Anlagerichtlinie)**

**vom**

**24.04.2017**

**Vorbemerkung**

Die Bürgerstiftung Fellbach ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fellbach. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens zählt zu den wichtigsten Aufgaben der Stiftungsverwaltung. Hier werden die Mittel erwirtschaftet, die neben Spenden und Zuwendungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks benötigt werden. Die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegen dem Stiftungsvorstand (§ 8 Absatz 3 Buchstabe b) der Stiftungssatzung). Er kann diese Aufgabe auf die Geschäftsführung oder auf Dritte übertragen.

Nach § 8 Absatz 3 Buchstabe a) der Stiftungssatzung hat der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens aufzustellen. Zur Umsetzung dessen wird auf Basis der Stiftungssatzung in der zurzeit gültigen Fassung für die Vermögensanlage der Stiftung diese Anlagerichtlinie erlassen.

**§ 1**

**Anlagestrategie**

**1.1 Ziele der Anlagestrategie**

Das Stiftungsvermögen (Anfangsvermögen und Zustiftungen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen (§ 4 Absatz 2 der Stiftungssatzung). Dabei sind Vermögensumschichtungen zulässig, sofern sie werterhaltend oder werterhöhend sind. Mit dem Stiftungsvermögen darf nicht spekuliert werden. Als Geldanlagen kommen daher nur sichere Anlageformen in Betracht. Der langfristige Werterhalt der Anlagen genießt gegenüber dem Ertragspotential und der kurzfristigen Liquidierbarkeit der Anlagen Vorrang.

Vorrangige Ziele der Anlagestrategie sind daher der langfristige, inflationsbereinigte Erhalt des Stiftungsvermögens durch eine Vermögensanlage nach dem Grundsatz der Risikomi-

schung und die Erzielung marktgerechter ausschüttungsfähiger Erträge um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das mögliche Fördervolumen der Bürgerstiftung Fellbach zu erhalten und zu steigern um damit die Fähigkeit der Bürgerstiftung Fellbach zu sichern und zu erhöhen den Stiftungszweck langfristig erfüllen zu können. Deshalb sind große Wertschwankungen und Kapitalverlustrisiken zu vermeiden.

Bei der Anlage ist auf eine ausreichende Diversifikation, d.h. auf eine ausreichende Mischung und Streuung der einzelnen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Emittenten zu achten, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rendite, Risiko und langfristiger Absicherung des Stiftungsvermögens zu erreichen.

## 1.2 Anlageformen und -instrumente

Folgende Anlageformen und –instrumente werden bei der Anlage des Vermögens eingesetzt:

- 1.2.1 Die Anlage des Vermögens erfolgt in Liquidität, Anleihen, Anleihenfonds, Anleihen-zertifikaten oder sonstigen anleiheähnlichen Wertpapieren (z.B. Floatern, Zero-bonds) in allen gängigen Währungen. Im Anleihesegment erfolgt die Anlage primär in Einzeltiteln. (Index-) Fonds und (Index-) Zertifikate können zusätzlich beigemischt werden.
- 1.2.2 Darüber hinaus erfolgt die Anlage in Aktien, Aktienfonds, Aktienzertifikaten oder sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren. Im Aktiensegment erfolgt die Anlage primär in Einzeltiteln. (Index-) Fonds und (Index-) Zertifikate können zusätzlich beigemischt werden.
- 1.2.3 Neben den Anlageklassen Aktien, Anleihen und Liquidität kann in andere Anlagen investiert werden. Hierzu zählen beispielsweise Immobilien und Wandelanleihen. Die Anlage erfolgt dabei primär in (Index-) Fonds und (Index-) Zertifikaten. Einzelanlagen können zusätzlich beigemischt werden.
- 1.2.4 Es erfolgt keine Investition in Finanzinstrumente mit Hebelwirkung sowie in Finanzinstrumente, die auf der Preisentwicklung von Agrarrohstoffen basieren.

## 1.3 Anlagerahmen

Die Anlage des Vermögens erfolgt in den Anlageklassen Liquidität, Anleihen, Aktien und andere Anlagen. Im Interesse einer Risikostreuung sollen die Anteile der jeweiligen Anlageklassen abhängig von der jeweiligen aktuellen Kapitalmarktsituation im Rahmen der nachfolgend genannten Bandbreiten gehalten werden:

- 1.3.1 Der Liquiditätsanteil: Bandbreite: 0 % - 50 %
- 1.3.2 Der Anleiheanteil: Bandbreite: 50 % - 100 %
- 1.3.3 Der Aktienanteil: Bandbreite: 0 % - 30 %
- 1.3.4 Der Anteil von anderen Anlagen: Bandbreite: 0 % - 20 %
- 1.3.5 Die Referenzwährung des Vermögens ist der Euro. Mindestens 70 % des Vermögens werden in der Referenzwährung investiert.

## **§ 2**

### **Organisation der Vermögensverwaltung**

Die Anlage des Vermögens kann im Rahmen einer Eigenverwaltung durch die Stiftung oder durch von ihr beauftragte Dritte erfolgen. Bei der Verwaltung ist auf eine wirtschaftliche Organisationsführung und ein angemessenes Risikomanagement zu achten.

Das Erreichen der Anlageziele sowie die Risikosituation der Kapitalanlagen werden vom Vorstand regelmäßig überwacht. Werden Dritte mit der Kapitalanlage beauftragt, ist sicherzustellen, dass der Vorstand regelmäßig Berichte erhält, die zur Ertrags- und Risikosituation Stellung nehmen, damit das Erreichen der Anlageziele kontrolliert werden kann.

## **§ 3**

### **Gültigkeit und Überarbeitung der Anlagerichtlinie**

#### **3.1 Gültigkeit**

Diese Anlagerichtlinie tritt am 01.06.2017 in Kraft. Sie ist für unbestimmte Dauer gültig. Gleichzeitig tritt die Anlagerichtlinie in der Fassung vom 05.12.2016 außer Kraft.

#### **3.2 Überarbeitung**

Die Anlagerichtlinie wird mindestens jährlich überprüft und kann bei Bedarf jederzeit den eventuell veränderten Marktbedingungen oder Erfordernissen der Stiftung angepasst werden. Über die Modifizierung entscheidet der Stiftungsvorstand durch Beschluss im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat, der das Einvernehmen ebenfalls durch Beschluss erteilt.

Diese Anlagerichtlinie wurde vom Stiftungsvorstand am 24.04.2017 beschlossen.

Der Stiftungsrat hat am 24.04.2017 das Einvernehmen zu dieser Anlagerichtlinie erteilt.